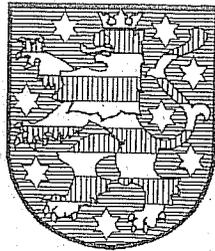


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



X  
275  
[Signature]

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]  
c/o [REDACTED]  
Juri-Gagarin-Ring 7, 99084 Erfurt

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Michael Hiemann,  
Hauptstr. 13, 99310 Arnstadt; OT Rudisleben

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen  
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin  
am 21. Dezember 2010 für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 26.05.2010 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Asylverfahren durchzuführen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der am 16.08.1979 geborene Kläger ist georgischer Staatsangehöriger. Am 27.07.2006 heiratete er in der georgischen Stadt Batumi Frau [REDACTED]. Im April 2007 reiste Frau [REDACTED] mit ihren Eltern als Kontingentflüchtling nach Deutschland. Im September 2007 wurde die erste, im September 2009 die zweite gemeinsame Tochter geboren. Ein Antrag des Klägers auf Familienzusammenführung in Deutschland blieb erfolglos.

Am 20.09.2009 reiste der Kläger sodann mit einem Visum über Polen in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Am 02.11.2009 wurde er zu seinen Asylgründen angehört. Am gleichen Tag richtete die Beklagte ein Ersuchen an Polen und bat um Übernahme des Asylverfahrens. Die polnischen Behörden lehnten das Übernahmeersuchen mit Schreiben vom 18.01.2010 zunächst ab, erklärten jedoch nach Hinweis der Beklagten, dass die Ablehnung verspätet war, mit Schreiben vom 21.05.2010 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages des Klägers. Mit Bescheid vom 26.05.2010 stellte die Beklagte fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und die Abschiebung nach Polen angeordnet würde. Polen sei aufgrund des für den Kläger ausgestellten Visums gemäß Artikel 9 a der Dublin-II-Verordnung für die Behandlung des Asylantrages zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen würden, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung auszuüben, seien nicht ersichtlich. Auch zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit sei eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts nicht erforderlich, denn der Kläger habe sein Heimatland erst zu einem Zeitpunkt verlassen, in dem sich seine Ehefrau und die Kinder bereits in Deutschland aufgehalten hätten. Die Familieneinheit sei mithin bereits seit längerer Zeit unterbrochen. Es sei ihm zuzumuten, sein Asylverfahren in Polen durchzuführen und sich bis zu dessen Abschluss dort aufzuhalten. Am 22.06.2010 wurde der Kläger schließlich nach Polen zurückgeschoben.

Am 24.06.2010 hat der Kläger dagegen vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben und am 25.06.2010 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Das Verwaltungsgericht Wei-

hat die Rechtsstreitigkeiten mit Beschlüssen vom 28.06.2010 an das erkennende Gericht verwiesen. Der Eilantrag wurde mit Beschluss vom 22.07.2010 als unzulässig abgelehnt.

Der Kläger weist darauf hin, dass seine Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder in Erfurt leben würden und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis seien. Seine Ehefrau sei ein sogenannter Kontingent-Flüchtling. Die Beklagte sei aus diesem Grund gezwungen, das Selbsteintrittsrecht zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit auszuüben. Dies ergebe sich aus Art. 7 der Dublin-II-Verordnung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 05.02.2010 zu verpflichten, ein Asylverfahren durchzuführen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es sei dem Kläger zumutbar, von Polen aus ein Visumsverfahren zur Familienzusammenführung zu betreiben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenvorgänge der Beklagten (1 Hefter) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Durchführung seines Asylverfahrens in Deutschland, der Bescheid der Beklagten vom 26.05.2010 ist rechtswidrig und verletzt ihn in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Asylantrag des Klägers ist entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung nicht gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig. Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.02.2003 (Dublin-II-Verordnung) ist Deutschland für die Prüfung des Asylantrages des Klägers zuständig. Nach dieser Vorschrift ist - sofern der Asylbewerber dies wünscht - der Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, in dem der Asylbewerber einen Familienangehörigen hat, dem das Recht auf Aufenthalt in diesem Mitgliedsstaat in seiner Eigenschaft als Flüchtling gewährt wurde.

Flüchtling im Sinne der Dublin-II-Verordnung ist nach deren Artikel 2 g jeder Drittstaatsangehörige, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates in dieser Eigenschaft gestattet wurde.

Die in Erfurt lebende Ehefrau des Klägers ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Sie ist als Kontingent-Flüchtling im Jahre 2007 aus Georgien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Kontingent-Flüchtlinge haben die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings nach Artikel 2 bis 34 der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Renner, Kommentar zum Ausländerrecht, 8. Auflage, § 1 AsylVfG, Rdnr. 28 a.E.). Demzufolge ist die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 7 Dublin-II-Verordnung für die Prüfung des Asylantrages des Klägers zuständig, da er dies wünscht. Die Beklagte ist verpflichtet, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

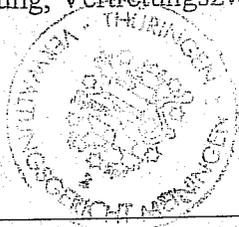
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht, mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde und der Prozesskostenhilfeentscheidung, Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Feilhauer-Hasse



Ausgefertigt

12.3. DEZ. 2010

Meiningen, den .....  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Der Urkundsbearbeiter